

Genehmigungsverfahren Peter Greven GmbH & Co.KG, Peter Greven Straße 20-30, 53902 Bad Münstereifel

UVP-Screening gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG

Genehmigungsantrag vom 12. September 2023 – wesentliche Änderungen gemäß § 16 BImSchG an der Stearatanlage 4

Die Antragstellerin betreibt in Bad Münstereifel eine Vielstoffanlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten. Die Vielstoffanlage ist der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV zugeordnet und mit „G“ und „E“ gekennzeichnet. Sie beabsichtigt die Anlage ohne Änderung der Kapazität der Gesamtanlage im Wesentlichen wie folgt zu ändern:

- Erweiterung der Produktpalette um die Herstellung von Calcium Seifen und die Umstellung auf kontinuierliche Betriebsweise mit einer Kapazität von 50 Mg/d
- Nutzungserweiterung eines bestehenden Silos zur Lagerung von Metallbasen
- Zusätzlich werden in den bestehenden Produktsilos Calcium Stearate gelagert.
- Errichtung eines neuen Produktsilos u. a. Calcium- und Zink-Seife
- Errichtung und Betrieb eines zentralen mehrzügigen Sammelkamins

Dies stellt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

Gemäß Nr. 4.2 Anlage 1 zum UVPG ist die Anlagenart mit einem „A“ gekennzeichnet. Somit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Sie wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Auf dem Gelände der Peter Greven Fettchemie in Bad Münstereifel wird eine Vielstoffanlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten betrieben. In der Stearatanlage 4 ist geplant, sowohl Zink-Seifen als auch Calcium-Seifen durch Reaktion von Fettsäuren und Metallbasen in einem kontinuierlichen Prozess herzustellen. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Umstellung der

Betriebsweise auf eine kontinuierliche Produktion. Die Kapazität der Stearatanlage 4 wird dabei von 12 Mg/d auf 50 Mg/d erhöht. Die notwendige Änderung der Anlagentechnik soll innerhalb des Gebäudes 7 realisiert werden.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die bestehende Nutzung des umliegenden Gebietes wird durch dieses Vorhaben nicht verändert und nicht beeinträchtigt.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die benötigte Fläche für das neue Hallengebäude ist bereits versiegelt. Ein wesentlicher Eingriff in den Boden findet nicht statt.

Durch das Vorhaben sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen. Das Betriebsgelände ist sehr stark versiegelt und dadurch sind bereits heute keine besonderen schützenswerten Arten auf dem Gelände vorhanden. Ein Eingriff in Natur und Landschaft findet ebenfalls nicht statt.

Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es fallen ca. 15,5 Mg/a an festen und pastösen Produktresten inkl. Reinigungsflüssigkeiten an.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Gefasste Emissionsquellen

Alle Abluftströme, über die es zu Emissionen in die Umwelt kommt, werden wie bisher gefasst und über Schornsteine/Abluftfilter abgeleitet.

Die emittierten Luftverunreinigungen sind Stäube mit nicht gefährlichen Inhaltstoffen.

Diffuse Emissionsquellen

Der Betrieb der geänderten Stearatanlage 4 ist nicht mit relevanten diffusen Freisetzungen von Luftverunreinigungen verbunden.

Emissionen von Gerüchen

Der Betrieb der Stearatanlage 4 ist mit Geruchsemissionen verbunden. Um die Auswirkungen der geplanten Maßnahme zu beurteilen, wurde eine Geruchsimmissionsprognose (Prognose ANECO Nr.: B-2204-00041 vom 06.04.2022 mit Datum vom 22. Mai 2023) erstellt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass keine erheblichen Belästigungen durch Geruchsemissionen zu erwarten sind.

Geräusche

Im Schallgutachten der Accon Köln GmbH Projektnummer 409587-689 vom 17.05.2023 wurden die Schallausbreitungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden vorhandenen Immissionspunkte (IP) geprüft. Lediglich am IP 3 wird der Richtwertes um 1 dB(A) überschritten. Durch Maßnahmen zur Lärminderung an der Kaminmündung (Einbau eines Schalldämpfers) wird der Stand der Technik zur Lärminderung eingehalten.

Licht, Erschütterungen

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Änderungen bei den Lichtemissionen und Erschütterungen.

Störfallrecht

Das Betriebsgelände ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß StörfallVO (12. BImSchV). In diesem Zusammenhang wurde ein angepasster Sicherheitsbericht gemeinsam mit den Antragsunterlagen eingereicht. Durch das geplante Vorhaben kommt kein neuer Störfallstoff hinzu.

Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände liegt im Stadtteil Iversheim. Der Standort befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Iversheim“ und „Peter Greven Chemie“. In beiden Fällen ist ein Industriegebiet festgesetzt.

Bestehende Nutzung des Gebietes

Das Gelände und die unmittelbare Umgebung stellt sich als Industriegebiet dar. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Werksgelände. Südlich des Werksgeländes befinden sich weitere industrielle Anlagen und weitere Gewerbeflächen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die bestehende Nutzung.

Reichtum und Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Standort seit vielen Jahren durch industrielle Nutzung geprägt ist. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich hier keine Veränderungen.

Belastbarkeit von Schutzgebiet

Die geplante Änderung hat, keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete

Die Anlage befindet sich innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Zonen III A und III B.

Das Betriebsgelände liegt innerhalb eines Hochwassergefahrenbereichs der Erft und in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Erft. Technische und bauliche Änderungen aufgrund von Hochwasserschutz Da Änderungen nur in Gebäuden

Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Durch die geplante Änderung entsteht keine Änderung der bestehenden Qualität des Gebietes.

Denkmäler, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind

Im Einwirkungsbereich des Betriebsgeländes sind keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden.

Art und Merkmale der Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme sind auszuschließen, da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden.

Auswirkung durch Emissionen in Folge von Luftverunreinigungen

Mit der geplanten Maßnahme ergeben sich keine relevanten Änderungen der Geruchsemissionen und sonstiger Luftverunreinigungen.

Auswirkungen durch Geräusche

Wie oben bereits beschrieben, wird der Stand der Technik der Lärminderung eingehalten. Es werden die in der Schallprognose vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen umgesetzt. Daher kann insgesamt festgestellt werden, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche für die Nachbarschaft insgesamt nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen durch sonstige Emissionen

Des Weiteren kommt es während des Betriebes der geänderten Anlage nicht zu zusätzlichen Erschütterungen oder Lichtemissionen, so dass keine weiteren Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit hervorgerufen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Änderungen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Da die Anlage in einem bestehenden Industriegebiet betrieben wird, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf das Schutzgut Landschaft ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

In der Umgebung des Industriegebietes befinden sich keine schützenswerten Kulturgüter, wie Bau- oder Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist daher nicht zu befürchten.

Schutzgut Atmosphäre

Ein Vorhaben kann auf das lokale Klima (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag) wirken. Hier ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen.

Schutzgut Boden und Fläche

Die baulichen Maßnahmen finden auf bereits versiegelten Flächen statt. Es entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Daher sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ausgeschlossen.

Schutzgut Wasser

Der für den kontinuierlichen Betrieb der geplanten Anlage notwendige Wasserverbrauch ist über die bestehende Entnahmegenehmigung abgedeckt.

Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz sind nicht zu befürchten, da keine neuen Stoffe hinzukommen und der Umgang mit den in der geänderten Anlage verwendeten Stoffen allen rechtlichen Vorgaben entspricht.

Schutzgut Oberflächengewässer

Die geplanten Maßnahmen führen nicht zu einer Änderung der Abwasserqualität und der Abwassermenge. Änderungen bei der Ableitung des Niederschlagwassers ergeben sich nicht. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Die geänderte Anlage widerspricht nicht den rechtlichen Anforderungen an den Hochwasserschutz.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurden die sich ergebenden schutzgutübergreifenden Wirkungsketten, soweit sie für das geplante Vorhaben relevant sind, bei der Betrachtung der einzelnen betroffenen Schutzgüter mit betrachtet. Im Wesentlichen sind hier die Emissionen von Luftschadstoffen, Gerüchen und Geräuschen zu betrachten. Diese Wirkungsketten wurden bei der Beurteilung der Auswirkungen mitberücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt nicht zu besorgen sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben bezogen auf die Schutzkriterien nach Nr. 3 Anlage 3 UVPG zu keinen nachteiligen Auswirkungen führt. Damit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

i.A. gez. Rennert-Wölke 27. Oktober 2023

Bei der Erstellung des Vermerkes wurden die Antragsunterlagen mit Stand vom 12. September 2023 verwendet. Insbesondere

- Geruchsprognose ANECO Nr. B 2204-00041 vom 22. Mai 2023
- Schornsteinhöhenberechnung von der Weyer Gruppe Projektnr.: PR 22 G 0005 vom 21. Juni 2023
- Schallprognose Accon Köln GmbH Projektnummer 409587-689 vom 17. Mai 2023
- Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls in den Antragsunterlagen Peter Greven Fettchemie